

Volksschule Lichtenau

Grund- und Hauptschule

An alle Eltern im Bereich der Volksschule Lichtenau
Aufsichtspflicht der Schule - Anwesenheitspflicht der Schüler

1. Aufgrund mehrerer Rückfragen erging vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Information:

„Verlassen der Schulanlage“

Aus § 21 der VSO ergibt sich, dass Schülern der Volksschulen weder generell noch im Einzelfall gestattet werden kann, während der Freistunden die Schulanlage zu verlassen. Gleiches hat für die Pausen innerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts zu gelten. Nicht geregelt ist die Frage, ob den Schülern das Verlassen der Schulanlage während der Wartezeiten auf das Verkehrsmittel und dem Nachmittagsunterricht, also während der Mittagspause, gestattet werden kann.

Hierzu gilt folgendes:

Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung der Schüler, während der Wartezeiten auf das Verkehrsmittel und der Mittagspause in der Schulanlage zu verbleiben. Andererseits ist jedoch davon auszugehen, dass es im Allgemeinen dem Wunsch der Erziehungsberechtigten entspricht, dass sich ihre Kinder auch während dieser Zeiten in der Schulanlage aufhalten und beaufsichtigt werden.

Es erscheint daher sachgerecht, den Schülern das Verlassen der Schulanlage während dieser Zeiten nur dann zu gestatten, wenn die Erziehungsberechtigten ausdrücklich auf die Rechtslage hingewiesen worden sind und schriftlich ihre Zustimmung dazu gegeben haben, dass ihre Kinder die Schulanlage während dieser Zeiten verlassen.

Es besteht

- ◆ **keine Aufsichtspflicht der Schule, der Gemeinde oder des Schulverbandes**
- ◆ **bei Verlassen der Schulanlage während dieser Zeit kein Unfallversicherungsschutz aus der Schülerunfallversicherung**

2. Daraus ergibt sich:

2.1 Schüler dürfen während der Zwischenstunden und in den Pausen das Schulgrundstück grundsätzlich **n i c h t** verlassen, auch nicht mit Erlaubnis der Eltern. Diese Bestimmung gilt auch für die im Ort Lichtenau wohnenden Schüler.

2.2 Während der Wartezeiten auf den Schulbus und in den Mittagspausen können die Schüler mit schriftlicher Einwilligung der Eltern - siehe Erklärung auf Blatt 2 - das Schulgrundstück verlassen, sind dann aber nicht mehr unfallversichert.

2.3 Beaufsichtigt sind die Schüler nur während ihrer Anwesenheit im Schulhaus, sofern sie sich in dem dafür vorgesehenen Raum aufhalten.
Eine Viertelstunde vor Unterrichtsbeginn beginnt die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte.

Diese kann jedoch nur ausgeübt werden, wenn sich die Schüler im jeweiligen Unterrichtsraum bzw. Klassenzimmer aufhalten.

Sie werden gebeten, Ihre Kinder eindringlich zu belehren. Die Schulleitung ist an die Weisungen von Regierung und Schulamt gebunden.

Die beigefügte Erklärung muss von allen Eltern, die nicht im Ort Lichtenau wohnen für jedes Kind gesondert ausgefüllt werden, auch dann, wenn diese ein Verlassen des Schulgrundstückes nicht wünschen.

Die ausgefüllten Erklärungen sind beim Klassenleiter abzugeben.

Lichtenau, den 16. September 2008



(A. Weidinger, Rin)

Zum Schülerakt

Erklärung

Wir gestatten unserer Tochter/ unserem Sohn

..... Klasse

(Name, Vorname)

- in der Mittagspause
- nicht

das Schulgrundstück zu verlassen.

Uns ist bekannt, dass im Falle unserer Einwilligung beim Verlassen des Schulgrundstückes für unser Kind kein Unfallversicherungsschutz und keine Aufsichtspflicht durch den Schulverband bzw. der Schule bestehen.

Wir haben das Recht, die gegebene Einwilligung durch eine schriftliche Erklärung ganz oder teilweise zurückzuziehen. Die Schulleitung kann aus triftigen Gründen (Änderung der bestehenden Bestimmungen, ungebührliches Verhalten eines Schülers usw.) das Verlassen des Schulgrundstückes untersagen.

Diese Erklärung bleibt so lange gültig, bis sie durch eine schriftliche Willensbekundung ganz oder teilweise widerrufen wird.

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift der Eltern)

Die ausgefüllten Erklärungen beim Klassenleiter abgeben.